

MERKBLATT ZUR AUFSICHTSPFLICHT

Die Aufsichtspflicht fordert von den Verantwortlichen in den Aktionsgruppen bei ihren 72-Stunden-Projekten vor Ort ein bestimmtes Verhalten. Kern dieses Verhaltens ist es, während des Aktionszeitraumes alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schadensfälle zu verhüten. Aufsichtsführende Verantwortliche haben eine dreifache Verpflichtung. Ihnen muss unbedingt daran gelegen sein, dass die Teilnehmer*innen der 72-Stunden-Aktion

1. selbst keinen Schaden erleiden
2. anderen keinen Schaden zufügen
3. andere nicht gefährden.

Um diese Verpflichtungen einzuhalten, könnt ihr euch an den folgenden Schritten orientieren.

WICHTIGE VERHALTENSREGELN EINHALTEN

Vorsorgliche Belehrung und Warnung

Vor Beginn der Aktion müssen die Verantwortlichen die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen vor möglichen Gefahren bei der Erfüllung der Projektaufgabe warnen, sie über die Möglichkeiten aufklären, wie Gefahren vermieden werden können und Anweisungen geben, wie Risiken (z. B. sich zu verletzen) möglichst klein gehalten werden können.

Überprüfen des Verstehens der Belehrungen und Anweisungen

Die Verantwortlichen müssen überprüfen, ob ihre Belehrungen und Anweisungen von den Teilnehmer*innen verstanden worden sind. Sollten die Kinder und Jugendlichen Belehrungen und Anweisungen nicht ausreichend verstanden haben oder sich nicht entsprechend verhalten, müssen diese wiederholt werden.

Überwachung

Die Verantwortlichen sind gehalten, die Befolgung von Belehrungen und Regeln sowie das Verhalten der Kinder und Jugendlichen während der Aktion zu überprüfen. Eine ständige Überwachung ist nur in Ausnahmefällen nötig. Ohne besonderen Anlass besteht eine solche Pflicht nicht. Ein Anlass ist aber vor allem dann gegeben, wenn dem*der Verantwortlichen bekannt ist, dass sich ein*e Teilnehmer*in an frühere Belehrungen oder Verhaltensregeln nicht gehalten hat.

Eingreifen von Fall zu Fall

Die Verantwortlichen müssen eingreifen, wenn ihre Anweisungen nicht eingehalten werden. Sie müssen eventuell Teilnehmer*innen verwarnen, auf Anordnungen noch einmal ausdrücklich verweisen, Verbote aussprechen und in bestimmten Situationen eine gefährliche Handlung unmöglich machen – beispielsweise durch Wegschaffen, Verstecken oder Verschließen von gefährlichen Gegenständen.

Wichtige Daten und Fakten beachten

Pauschale Anweisungen und Rezepte bezüglich der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gibt es leider nicht. Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht werden von zahlreichen Faktoren bestimmt, die in einer konkreten Situation in unterschiedlicher Kombination zusammentreffen. Einige Faktoren und Gegebenheiten, die bei einer verantwortlichen Aufsichtsführung während der 72-Stunden-Aktion beachtet werden müssen, sind:

1. Persönliche „Daten“ der Teilnehmer*innen

- » Alter, Eigenart, Charakter
- » körperliche, seelische und soziale Entwicklung
- » Verhaltensauffälligkeiten

2. Gruppenverhalten

- » Gruppengröße (Faustregel: 8 Teilnehmer*innen : 1 Betreuer*in; bei bestimmten Projektaufgaben empfehlen sich kleinere Arbeitsgruppen)
- » Alter des*der Betreuers*Betreuerin (mindestens 18 Jahre)
- » Zeit des Bestehens der Gruppe
- » gruppenspezifische Abläufe

3. Art des Projektauftrages

- » Besondere Vorsicht ist beim Umgang mit gefährlichen Gegenständen und Werkzeugen geboten! Auch der Aufenthalt von Teilnehmer*innen in der Nähe von Maschinen und (Sonder-)Fahrzeugen muss unter ständiger Überwachung der Verantwortlichen stehen. Dabei sind eventuell Absperrungen vorzunehmen.
- » Bei der Get-it-Variante werden euch mit der Aufgabenstellung eventuell gesonderte Sicherheitshinweise gegeben, die unbedingt zu beachten sind.
- » In Projekten, in denen besondere Maschinen und Fahrzeuge eingesetzt werden, müssen die Firmen, die diese zur Verfügung stellen, eine Einführung geben und auf besondere Gefahrenquellen und notwendige Schutzmaßnahmen hinweisen.

4. Örtliche Umgebung

- » Abgeschlossenheit des Geländes
- » Nähe von Verkehrsstraßen
- » Nähe von Gewässern
- » Sonstige Gefahrenquellen auf dem Gelände

Allgegenwärtigkeit ist bei der Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen nicht möglich und wird daher vom Gesetzgeber nicht verlangt. Wichtig ist, dass alle Mitarbeiter*innen bzw. Gruppenleiter*innen sich während der 72-Stunden-Aktion – wie sonst im Rahmen der alltäglichen Jugend(-verbands)arbeit auch – verantwortungsbewusst verhalten, ihren Sorgfaltspflichten nachkommen, mögliche Risiken minimieren, für vernünftige Rahmenbedingungen im Aktionsverlauf sorgen und das Alter, den Entwicklungsstand und die Leistungsfähigkeit der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen beachten.